

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Kleinkahl

Sitzungsdatum: Freitag, den 29.11.2024

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:40 Uhr

Raum, Ort: Rathaus Kleinkahl, Kirchstraße 8, 63828 Kleinkahl

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 . Bauanträge
- 2 . Neubau und Sanierung Kindergarten Kleinkahl - Nachgenehmigung Schließenanlage Neubau und Bestandsbau
- 3 . Ausbau Kahlstraße - Ausspruch der Kostenspaltung
- 4 . Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung (FBS-GS) - Neuerlass
- 5 . Friedhofs- und Bestattungssatzung (FBS) - Neuerlass
- 6 . Information/Verschiedenes
(Info Windkraft, Sachstand Turnhalle)
- 6.1 . Info Windkraft
- 6.2 . Sachstand Turnhalle
- 6.3 . Anschaffung eines Bauhoffahrzeuges
- 6.4 . Vereinszuschüsse
- 6.4.1 . Gewährung von Übungsleiterzuschüssen und Zuschüssen für die Jugendarbeit in den Vereinen; Zuschuss an Mutter Theresa Verein e. V.
- 6.4.2 . Antrag FC Laudenbach auf Gewährung eines Zuschusses für Instandhaltungsmaßnahmen
- 7 . Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 23.10.2024 (öffentlicher Teil)

Öffentlicher Teil

1. Bauanträge

1.1. Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage

Beschluss:

Zu dem Bauvorhaben „Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage“ in der Kleinlaudenbacher Straße 3a wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmung:

| | |
|-----------------|---|
| Ja-Stimmen | 9 |
| Nein-Stimmen | 0 |
| pers. beteiligt | 0 |

1.2. Bauvorhaben: Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garage

Beschluss:

Zu dem Bauvorhaben „Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garage“ in den Rickgärten 7 wird das gemeindliche Einvernehmen mitsamt den erforderlichen Befreiungen erteilt.

Abstimmung:

| | |
|-----------------|---|
| Ja-Stimmen | 9 |
| Nein-Stimmen | 0 |
| pers. beteiligt | 0 |

2. Neubau und Sanierung Kindergarten Kleinkahl - Nachgenehmigung Schließanlage Neubau und Bestandsbau

Beschluss:

Die Gemeinde Kleinkahl bestellt die Schließanlage für den Neubau und das Bestandsgebäude des Kindergartens bei Fa. Naumann, Schöllkrippen zu einer Angebotssumme von **brutto 8.342,34 €.**

Abstimmung:

| | |
|-----------------|---|
| Ja-Stimmen | 9 |
| Nein-Stimmen | 0 |
| pers. beteiligt | 0 |

3. Ausbau Kahlstraße - Ausspruch der Kostenspaltung

Beschluss:

Im Wege der Kostenspaltung werden die Kosten für die bereits abgeschlossenen Teilmaßnahmen Fahrbahn, Beleuchtung und unselbständige Grünanlagen in der Erschließungsanlage Kahlstraße abgepalten und im Jahr 2025 die Kostenerstattung nach Art. 19 Abs. 9 Satz 1 KAG beim Freistaat Bayern beantragt.

Abstimmung:

| | |
|-----------------|---|
| Ja-Stimmen | 9 |
| Nein-Stimmen | 0 |
| pers. beteiligt | 0 |

4. Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung (FBS-GS) - Neuerlass

Beschluss:

Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Kleinkahl (Friedhofsgebührensatzung)

vom 29.11.2024

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Kleinkahl folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Leichenhaus- / Aussegnungshallengebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

- (2) Die Gemeinde Kleinkahl kann in Höhe der geschuldeten Gebühren die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbegeld oder Lebensversicherungen zustehen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschild entsteht
- a) bei den Beerdigungs- und Leichenhaus-/Aussegnungshallenbenutzungsgebühren mit der Benutzung oder Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen.
 - b) bei den Grabgebühren mit dem Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts.

(2) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit Erledigung der jeweiligen Amtshandlung.

(3) Die Gebühr wird mit Zustellung oder Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

II. Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

| | |
|---|------------|
| (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Nutzungsdauer für | |
| a) ein Reihengrab | 1.000,00 € |
| b) ein Familiengrab | 1.600,00 € |
| c) ein Urnenerdgrab | 730,00 € |
| d) eine Urnenkammer | 730,00 € |
| e) eine Urnenerdröhre | 630,00 € |
| f) ein anonymes Urnengrab | 200,00 € |

Die Gebühr bei Bestattungen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr beträgt 15/20 der vollen Grabplatzgebühr für ein Reihen- oder Familiengrab, gleiches gilt bei Bestattung einer Urne in ein Reihen- oder Familiengrab.

(2) Für den Wiedererwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie für einen Ersterwerb nach Abs. 1 Buchstaben a) – e) erhoben.

(3) Für die Verlängerung der Nutzungszeit für Reihengräber oder des Nutzungsrechts bei Familiengräbern bemisst sich die Gebühr nach der Zahl der Jahre, auf der Grundlage der Gebühr für eine volle Nutzungszeit. Die Gebühr ist anteilig zu verrechnen.

§ 5 Leichenhaus-und Aussegnungshallegebühr

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses und/oder der Aussegnungshalle beträgt
pro Sterbefall90,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

| | |
|---|----------|
| (1) Für die Herstellung der Grabsteinfundamente bei | |
| a) Reihengrabstätten | 120,00 € |
| b) Familiengrabstätten | 180,00 € |
| c) Urnenerdgrabstätten | 120,00 € |

| | |
|---|---------|
| (2) Weitere Gebühren werden erhoben: | |
| a) für Erteilung von schriftlichen Auskünften | 6,00 € |
| b) für die Gestattungen von Ausnahmen | 18,00 € |
| c) für den Wiedererwerb oder die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes | 24,00 € |

(3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 11.08.2017 außer Kraft.

Kleinkahl, 29.11.2024

Angelika Krebs
1. Bürgermeisterin

Abstimmung:

| | |
|-----------------|---|
| Ja-Stimmen | 9 |
| Nein-Stimmen | 0 |
| pers. beteiligt | 0 |

5. Friedhofs- und Bestattungssatzung (FBS) - Neuerlass

Beschluss:

**Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der
Gemeinde Kleinkahl
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

vom 29.11.2024

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Kleinkahl folgende Satzung:

**Erster Teil
Allgemeine Vorschrift**

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindlichen Friedhof (§§ 2-7),
mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8-19)
2. das gemeindliche Leichenhaus (§§ 20-21)

**Zweiter Teil
Der gemeindliche Friedhof**

**§ 2
Widmungszweck**

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

**§ 3
Friedhofsverwaltung**

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
 1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
 2. der im Gemeindegebiet - oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet - Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigte Personen zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- oder Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass - z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 24) - untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 2. die Wege (außer Zufahrt Leichenhalle) mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle, sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
 3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 5. Abraum, Abfälle sowie Fremdadfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen;
 6. die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie und ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Arbeiten auf den Friedhöfen kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

Dritter Teil
Die einzelnen Grabstätten
Herrichten der Grabstätten
Die Grabmale

§ 8
Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich bei Eintritt eines Bestattungsfalles.

(2) Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr (sh. Friedhofsgebührensatzung) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Grabbrief).

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann nach Ablauf der Nutzungszeit gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabgebühr um mindestens weitere 5 Jahre oder in 5 Jahresschritten längstens für die Dauer von 15 bzw. 20 Jahren, je nach Art der Grabstätte, verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf der Friedhöfe es zulässt.

(4) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-) plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Gräber fortlaufend nummeriert.

§ 8a
Herrichten der Grabstätten

(1) Die Gemeinde Kleinkahl überlässt es den Angehörigen der/des Verstorbenen, welchen Bestatter sie mit dem Grabaushub und dem Verfüllen der Grabstätte beauftragen. Das Abräumen bereits belegter Grabstätten obliegt ebenfalls den Angehörigen der/des Verstorbenen.

Wird ein Grab ausgehoben, so haben die Nutzungsinhaber von umliegenden Grabstätten die Ablagerung von Aushub und Arbeitsgerät zu dulden.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Aufgrund der Bodenverhältnisse und des sich daraus ergebenden verzögerten Verwesungsprozesses, ist im Zuge von Sargbeisetzungen zwingend ein Erdaustausch vorzunehmen. Das Austauschmaterial wird kostenlos am Friedhof bereitgehalten. Für die Entsorgung des ausgetauschten Bodens hat der Bestatter selbst Sorge zu tragen.

§ 9 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Reihengräber (§ 10),
2. Familiengräber (§ 11),
3. Urnenerdgräber (§ 12),
4. Urnenkammern (§ 12 a),
5. Urnenerdröhren (§ 12 b),
6. Urnengrab anonym (§ 12 c),

(2) Wird weder ein Familiengrab in Anspruch genommen, noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) ein Reihengrab zu.

§ 10 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 23) des zu Bestattenden vergeben werden.

Eine Urnenbestattung ist in Reihengräbern möglich. Die Ruhezeit beträgt in diesem Fall 15 Jahre (§ 23).

Bei einer Urnenbestattung in einer Reihengrabstätte finden die Gebührensätze für Reihengrabstätten Anwendung.

(2) Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt. Über die Wiederbelegung von Reihengräbern, deren Ruhefrist abgelaufen ist entscheidet die Gemeindeverwaltung.

(3) Gräber für Personen bis 10 Jahren werden grundsätzlich als Reihengräber angelegt. Die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 finden auch auf diese Gräber Anwendung.

§ 11 Familiengräber

(1) Familiengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 23) verliehen wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.

Eine Urnenbestattung ist in Familiengräbern möglich. Die Ruhezeit beträgt in diesem Fall 15 Jahre (§ 23).

Bei einer Urnenbestattung in einer Familiengrabstätte finden die Gebührensätze für Familiengrabstätten Anwendung.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde die Bestattung auch anderer Personen zulassen.

(3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 2 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 2 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Ältteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

(4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 2 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der

Gemeinde anzuzeigen, die dann die Urkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 3 entsprechend.

(5) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären. Eine Erstattung der Gebühren erfolgt nur, insoweit alle Ruhezeiten in der Grabstätte abgelaufen sind.

(6) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 12 Urnerdgräber (Aschenbeisetzungen)

(1) Urnerdgrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 23) bereitgestellt werden.

Soweit sich aus den gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihen – oder Familiengrabstätten für Urnerdgrabstätten entsprechend. In einer Urnerdgrabstätte dürfen die Aschenreste von bis zu **vier Verstorbenen einer Familie** bei gleichzeitig laufender Ruhefrist beigesetzt werden.

Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung von Aschenresten anderer Personen zulassen. Bei einer Urnenbestattung in einer Reihen- oder Familiengrabstätte finden die Gebührensätze für Reihen- oder Familiengrabstätten Anwendung.

(2) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Wird von der Gemeinde entsprechend § 11 Abs. 6 über die Urnengrabstätten verfügt, so ist sie berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Asche in würdiger Weise beizusetzen und eventuell vorhandene Überurnen zu entsorgen.

(4) Urnen, die in einem Urnerdgrab beigesetzt werden, müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen.

§ 12 a Urnenkammern (Urnwand)

(1) Urnenkammern sind Urnenstätten, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 23) bereitgestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Urnenkammer in der Urnenwand besteht nicht.

(2) In einer Urnenkammer dürfen **bis zu zwei Urnen** mit gleichzeitig laufender Ruhefrist beigesetzt werden.

(3) Urnen, die in den Urnenkammern beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Urnerdgrabstätten (§ 12) entsprechend.

§ 12 b Urnenerdröhren (Aschenbeisetzungen)

(1) Urnenerdröhren sind Urnenstätten, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 23) bereitgestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Urnenerdröhre besteht nicht. In einer Urnenerdröhre können die Aschenreste von bis zu **zwei Verstorbenen** einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) mit gleichzeitig laufender Ruhefrist beigesetzt werden. Ausnahmsweise kann die Gemeinde

auch die Beisetzung von Aschenresten anderer Personen zulassen.

Soweit sich aus den gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihen – oder Familiengrabstätten für Urnenerdröhren entsprechend.

(2) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein. Urnen, die in einer Urnenerdröhre beigesetzt werden, müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen und dürfen die Größe 28 cm (Höhe) x 23 cm (Breite) nicht überschreiten. Erdbeigaben sind bei Bestattungen in einer Urnenerdröhre nicht gestattet.

§ 12 c Urnengrab anonym (Urnengrabfeld)

(1) Anonyme Urnengräber sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung, die erst im Todesfall einmalig für die Dauer der Ruhezeit (§ 23) bereitgestellt werden. Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts ist nach Ablauf der Ruhefrist nicht möglich. Ebenso besteht kein Rechtsanspruch auf eine der Lage nach bestimmten Grabstätte.

(2) In einem anonymen Urnengrab kann die Urne eines Verstorbenen beigesetzt werden. Die Beisetzung erfolgt in einer Rasenfläche (Urnengrabfeld), die einzelnen Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Urnenerdgrabstätten (§ 12) entsprechend

§ 13 Ausmaße und Gestaltung der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:

1. bei Reihengräbern (§ 10)
Länge bis 2,50 m
Breite bis 1,20 m
2. bei Familiengräbern (§ 11)
Länge bis 2,50 m
Breite bis 2,15 m

Im alten Friedhofsteil ergeben sich die Grabmaße aus den vorhandenen Grabreihen. Die Ausmaße der Urnenerdgrabstätten ergeben sich aus den Vorgaben des Friedhofsbetreibers.

(2) Alle Grabstätten müssen so gestaltet, hergerichtet und dauernd instand gehalten werden, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in der Gesamtanlage gewahrt wird. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter der Friedhofsteile und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Dies gilt insbesondere für den Grabschmuck.

(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten ist der Inhaber bzw. der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes und Entfernung der Grabmale.

§ 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen und Blumen bepflanzt werden, die andere Grabstätten, insbeson-

dere die benachbarten Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen sowie auch eine spätere Wiederbelegung der Grabstätte nicht erschweren.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 26).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

(5) Im Bereich der Urnenerdröhrenanlagen ist Grab- und Blumenschmuck nicht erlaubt. Lediglich bis 14 Tage nach der Beisetzung dürfen ein Urnenkranz sowie Schalen, Kränze und sonstiger Beerdigungsschmuck auf der jeweiligen Verschlussplatte abgelegt werden. Der Abraum erfolgt durch die Angehörigen.

(6) Grablichter dürfen im Bereich der Urnenerdröhrenanlagen nur an Allerheiligen, bis max. eine Woche danach, an der jeweiligen Verschlussplatte aufgestellt werden. Hier dürfen ausschließlich Grablichter in Glasbehältnissen verwendet werden.

(7) Im Bereich des anonymen Urnengrabfeldes ist Grab- und Blumenschmuck nicht erlaubt. Lediglich bis 14 Tage nach der Beisetzung dürfen ein Urnenkranz sowie Schalen, Kränze und sonstiger Beerdigungsschmuck nur am zentralen Grabmal abgelegt werden. Der Abraum erfolgt durch die Angehörigen.

(8) Wird Grab-, Blumen- und Beerdigungsschmuck entgegen der Vorschriften dieser Satzung aufgestellt, so ist die Gemeinde befugt, diesen zu entfernen.

(9) Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

§ 15 Errichtung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmalen bedarf der Anzeige bei der Gemeinde. Für Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmale entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Anzeige ist schriftlich einzureichen. Der Anzeige sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs und der Einfassung, einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Das Aufstellen eines Grabmales kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(4) Werden Grabmale ohne vorherige Anzeige errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können.

§ 16 Ausmaße der Grabmale, Einfassungen

(1) Grabmale dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. bei Reihengräbern (§ 10)
 - stehende Grabmale inklusive Sockel
 - Höhe bis 1,20 m,
 - Breite bis 0,70 m
 - Stärke 0,14 – 0,25 m
 - Sockelbreite entspricht maximal der Grabbreite.

2. bei Familiengräbern (§ 11)
 - stehende Grabmale inklusive Sockel
 - Höhe bis 1,20 m,
 - Breite bis 1,40 m
 - Stärke 0,14 – 0,25 m
 - Sockelbreite entspricht maximal der Grabbreite.

3. bei Urnenerdgräber (§ 12)
 - stehende Grabmale inklusive Sockel
 - Höhe bis 1,00 m
 - Stärke 0,14 – 0,25 m
 - Breite bis 0,70 m.

(2) Ausnahmen von den festgesetzten Abmessungen sind möglich für die Errichtung von Stelen, Holz- und Eisenkreuzen sowie Findlingen. Hierbei sind folgende Maße zu beachten:

Höhe max. 1,50 m, Breite max. 0,70 m.

(3) Grabeinfassungen aus Stein, sind innerhalb der Grabfläche bis zu einer Stärke von 0,10 m zugelassen.

§ 17 Gestaltung der Grabmale

(1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewohnter Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

(3) Bei liegender Grababdeckung darf die Steinabdeckung nicht mehr als 2/3 der Grabfläche betragen. Urnenerdgrabstätten sind von dieser Regelung ausgenommen, ebenso Reihen- und Familiengräber (§§ 10, 11), in denen ausschließlich Urnenbeisetzungen erfolgen.

(4) Für Urnenwandgrabstätten sind gestattet:

- eingehauene Schrift,
- ein Symbol und/oder ein Bild der/des Verstorbenen
- 1 Lampe und/oder 1 Vase bis 15 cm Höhe (aus üblichem Friedhofszubehör)

(5) Zur Abdeckung der Urnenerdröhren dürfen nur die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Verschlussplatten verwendet werden. Die Beschriftung der Verschlussplatten erfolgt durch einen von den Angehörigen beauftragten Steinmetz. Die Beschriftung der Verschlussplatten darf nur gehauen

oder gefräst erfolgen, aufgesetzte Buchstaben, Symbole oder Bilder sind nicht erlaubt. Die Verschlussplatten sind zwingend auf einer Höhe mit dem angrenzenden Rasenfeld/Boden zu verlegen. Umrandungen aus Edelstahl oder das Aufbringen von Split sind im Bereich der Urnenerdröhrenanlagen nicht erlaubt; die Vorgaben des Friedhofbetreibers sind zu beachten.

(6) Am zentralen Grabmal im Bereich des anonymen Urnengrabfeldes können Beschriftungsschilder angebracht werden. Es dürfen ausschließlich die von der Gemeinde Kleinkahl zur Verfügung gestellten Beschriftungsschilder verwendet werden. Die Angehörigen können diese nach ihren Wünschen beschriften lassen. Die Befestigung der Beschriftungsschilder auf dem zentralen Grabmal erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Kleinkahl.

§ 18 Standicherheit

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

(3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

(4) Der Grabnutzungsberechtigte ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 19 Entfernung der Grabmale

(1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 23) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie können, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach der schriftlichen Aufforderung entfernt werden, durch die Gemeinde auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten entsorgt werden.

Vierter Teil Das gemeindliche Leichenhaus

§ 20 Das gemeindliche Leichenhaus

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 21 Leichenhausbenutzungszwang

(1) Falls die Bestattung nicht unmittelbar nach der Ankunft stattfindet, ist jede Leiche spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

Fünfter Teil Bestattungsvorschriften

§ 22 Anzeigepflicht

(1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 23 Ruhezeiten

Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 15 Jahre, gleiches gilt für die Beisetzung von Aschenresten.

§ 24 Exhumierung und Umbettung

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

Sechster Teil Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 25 Alte Nutzungsrechte

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte enden mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

(2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

§ 26 Ersatzvornahme

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 27 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 28 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 13 bis 19 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 29 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung vom 29.05.2006 außer Kraft.

Angelika Krebs
1. Bürgermeisterin

Abstimmung:

| | |
|-----------------|----|
| Ja-Stimmen | 10 |
| Nein-Stimmen | 0 |
| pers. beteiligt | 0 |

**6. Information/Verschiedenes
(Info Windkraft, Sachstand Turnhalle)**

6.1. Info Windkraft

6.2. Sachstand Turnhalle

6.3. Anschaffung eines Bauhoffahrzeuges

Beschluss:

Die Gemeinde Kleinkahl erwirbt von der Firma Zieger GmbH, Großostheim, gemäß Angebote vom 30.10.2024 einen Cobram 60 AR Traktor der Marke Ferrari als Vorführrmaschine zum Angebotspreis in Höhe von 42.828,10 € (brutto) sowie ein Mulchgerät Zanon TFM/R 1700 zum Angebotspreis in Höhe von 5.444,25 € (brutto).

Abstimmung:

| | |
|-----------------|----|
| Ja-Stimmen | 10 |
| Nein-Stimmen | 0 |
| pers. beteiligt | 0 |

6.4. Vereinszuschüsse

6.4.1. Gewährung von Übungsleiterzuschüssen und Zuschüssen für die Jugendarbeit in den Vereinen; Zuschuss an Mutter Theresa Verein e. V.

Beschluss:

Der Gemeinderat Kleinkahl stimmt der Bezuschussung der Ortsvereine mit einer Pauschale von 20 € pro vereinszugehörigem Jugendlichen zu. Allen anderen Vereinen (ohne Anspruch auf Jugend- oder Übungsleiterzuschüsse) wird eine Pauschale in Höhe von 300,00 € als Zuschusszahlung gewährt. Aus

diesem Grund wird auch der Jahreszuschuss für den Musikverein Edelbach und für den Schützenverein ebenfalls auf den Pauschalbetrag in Höhe von 300,00 € angehoben.

Der FC Laudenbach erhält für 335 Übungsleiterstunden einen Zuschuss in Höhe von 402,00 €.
Der DJK erhält für 712 Übungsleiterstunden einen Zuschuss in Höhe von 854,40.

Der Mutter Theresa Verein e. V. erhält einen Jahreszuschuss in Höhe von 1.200 €.

Abstimmung:

| | |
|-----------------|----|
| Ja-Stimmen | 10 |
| Nein-Stimmen | 0 |
| pers. beteiligt | 0 |

6.4.2. Antrag FC Laudenbach auf Gewährung eines Zuschusses für Instandhaltungsmaßnahmen

7. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 23.10.2024 (öffentlicher Teil)

Beschluss:

Die Niederschrift der Sitzung vom 23.10.2024 (öffentlicher Teil) wird genehmigt.

Abstimmung:

| | |
|-----------------|----|
| Ja-Stimmen | 10 |
| Nein-Stimmen | 0 |
| pers. beteiligt | 0 |